

# RS OGH 1957/4/17 2Ob44/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1957

## Norm

ABGB §833 A

## Rechtssatz

Eine eigenmächtige Verfügung des einzelnen Teilhabers ist zwar an und für sich nicht ungültig, weil der eigenmächtig verfügende Teilhaber aus dieser Verfügung verpflichtet und dem anderen Vertragsteil allenfalls zu Schadenersatz und Gewährleistung verbunden ist, ersetzt jedoch nicht die nach der Lage des Falles einverständliche Verfügung aller Teilhaber oder die Verfügung durch Mehrheitsbeschuß, weil der einzelne Teilhaber nach § 828 ABGB keine Verfügung treffen darf, die zugleich eine Verfügung über den Anteil des anderen enthielte. Der behauptete Anspruchsverzicht eines 1/4 Miteigentümers kann daher nicht den auf Grund des Mehrheitsbeschlusses erworbenen Räumungsanpruch aufheben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 44/57  
Entscheidungstext OGH 17.04.1957 2 Ob 44/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0015584

## Dokumentnummer

JJR\_19570417\_OGH0002\_0020OB00044\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)